

## Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 4. Juni 1982

- G 5 m Stadel. Zivilgemeinde Stadel, Zivilgemeinde Windlach.  
G 9 m Wasserversorgungsgenossenschaft Raat.  
G 13 m Grundwasserfassung Twerweg und die Quellfassung am Stadlerberg. Genehmigung *der Schutzzone*  
(Grundwasserrechte m 3-1, m 4-1, m 4-2, m 4-3, m 4-7)

Gestützt auf die geologisch-hydrologischen Berichte des Geologen Dr. H. Jäckli AG, Zürich, vom 11. März 1970 für die Fassung Twerweg und vom 1. November 1978 bzw. 9. Juli 1979 für die Quellen am Stadlerberg erstellte das Ingenieurbüro Landolt und Stucky, Eglisau, Schutzzonenpläne im Massstab 1:1'000 und 1:2'500.

Plan und Reglement sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 24. September 1980 vorgeprüft worden. Wie aus der Vorprüfung hervorgeht, wurde bei den Quellen auf die Ausscheidung der Zone I verzichtet.

Der Gemeinderat Stadel hat auf Antrag der Zivilgemeinde Windlach, der Zivilgemeinde Stadel und der Wasserversorgungsgenossenschaft Raat das Schutzzonenreglement und die entsprechenden Pläne vom 15. April 1981 mit Datum vom 5. Mai 1981 festgesetzt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf und der Staatskanzlei sind gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeinde und gegen den Bezirksratsbeschluss vom 2. Juli 1981 keine Rechtsmittel mehr hängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Twerweg sowie der Quellfassungen am Stadlerberg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzone gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge für die Schutzzonenausscheidung erfolgt im Anschluss an die Genehmigung.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Stadel vom 5. Mai 1981 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Twerweg (GWR m 3-1) und um die Quellen am Stadlerberg (GWR m 4-1, m 4-2, m 4-3, m 4-7) werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenreglement vom 21. Oktober 1980
- Schutzzonenplan Twerweg 1:1000 vom 15. April 1981
- Schutzzonenplan für die Quellen 1:2500 (Uebersichtsplan) vom <sup>15.</sup>~~5.~~ April 1981

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stadel, 8174 Stadel, an die Zivilgemeinde Stadel, z.Hd. der Zivilvorsteherschaft, 8174 Stadel, die Zivilgemeinde Windlach, z.Hd. der Zivilvorsteherschaft, 8174 Stadel, die Wasserversorgungsgenossenschaft Raat, 8174 Stadel, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 4. Juni 1982  
Ad/td

Für den Auszug:  
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

*Wilson*